



# Ergänzungssatzung

## der Sparte Fußball zur Satzung des Spiel- und Sportvereins Kästorf e.V. von 1922



### § 1 - Name und Zweck der Sparte

Die am 09.03.2008 gegründete Sparte Fußball ist eine Sparte des SSV Kästorf. Die Sparte betreibt das Fußballspiel als Amateursport auf der Grundlage der Satzung des SSV Kästorf. Neben der Vereinssatzung dient diese Ergänzungssatzung dem Zweck, die Anliegen der Spartenmitglieder innerhalb der Sparte im Rahmen der Satzung des SSV Kästorf zu sichern.

### § 2 - Selbstständigkeit der Sparte

Die Selbstständigkeit der Sparte umfasst:

1. Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall von Umlagen.
2. Eine eigene Kassenführung im Rahmen bestehender vereinsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.
3. Die Befugnis zum Erlass einer eigenen Platz- und Spielordnung in Abstimmung der Spielordnung gesetzlicher Bestimmungen.
4. Die Eigenverantwortlichkeit gegenüber dem Fußballbund und den Fußballvereinen.

In allen übrigen Punkten gilt die Satzung des SSV Kästorf.

### § 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Vereinssatzung des SSV Kästorf, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Der Aufnahmeantrag ist über den Spartenvorstand an den Hauptvorstand zu richten. Mit der Aufnahme in die Sparte Fußball wird zugleich die Mitgliedschaft des SSV Kästorf erworben.

Der Bewerber muss sich unterschrieben zu der Ergänzungssatzung der Sparte Fußball bekennen. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Alle Mitglieder die sich gemäß der Mitgliederliste des SSV Kästorf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Fußballsport bekannt haben, werden Mitglieder der Sparte Fußball, sofern sie nicht schriftlich widersprechen.

### § 4 - Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Sparte Fußball unter Berücksichtigung des § 2.1 Umlagen (Spartenbeitrag) erheben.

Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall obliegt der Spartenversammlung.

### § 5 - Organe

Die Sparte wird geleitet und verwaltet durch die Spartenversammlung der Mitglieder und dem Spartenvorstand.

### § 6 - Spartenversammlung

Die Spartenversammlung der Mitglieder ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Spartenvorstandes und der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über eine Entlastung des Spartenvorstandes.
3. Wahlen entsprechend der Satzung des SSV Kästorf.
4. Änderung der Ergänzungssatzung. Sie ist möglich mit einer 2/3-Mehrheit der Spartenversammlung und nach Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die ordentliche Spartenversammlung ist vom Spartenvorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung des Hauptvereins durch Aushang und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, sowie einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

Anträge zur Satzungsänderung sind zwei Wochen, allgemeine Anträge eine Woche vor der Spartenversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.

Der Vorstand des SSV Kästorf ist einzuladen. Außerordentliche Spartenversammlungen sind entsprechend der Vereinssatzung des SSV Kästorf einzuberufen.

### § 7 - Spartenvorstand und Wahlperiode

Dem geschäftsführenden  
Spartenvorstand gehören an:

1. Der Spartenleiter
2. Der Stellvertreter
3. Der Kassenwart

Dem erweiterten Sparten-  
vorstand gehören an:

4. Der Schriftführer
5. Der Kassierer/in

Zum erweiterten Spartenvorstand gehörige Mitglieder können gewählt werden.

Der Spartenleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dabei zieht er nach Möglichkeit zur Erledigung von Einzelaufgaben geeignete Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern der Sparte heran, die selbstständig und nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen vorgehen.

Der Spartenvorstand wird durch einen von ihm zu benennenden Beirat unterstützt.

Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes im Verlauf der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Spartenversammlung ein Ersatzmitglied.

Laut Beschluss der Spartenversammlung werden die Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt:

*In jedem ungeraden Jahr:*      *In jedem geraden Jahr:*

Der erste Vertreter/in      Der Spartenleiter/in

Der Schriftführer/in      Der Kassenwart/in

Der Kassierer/in

Der Spartenvorstand hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten.

### § 8 - Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand der Sparte. Diese führt ein eigenes Bankkonto. Die aufkommenden Geldmittel sind auf dieses Konto einzuzahlen. Der Kassenwart legt zur ordentlichen Spartenversammlung einen Kassenbericht vor. Die Kasse der Sparte Fußball ist Bestandteil der Hauptkasse des Vereins, jedoch haftet der *geschäftsführende* Spartenvorstand Fußball (bestehend aus: Spartenleiter, Stellvertreter und Kassenwart) selbst für alle getätigten Geschäfte innerhalb der Sparte Fußball.

Die Kassenführung erfolgt mit vorgegebenen EDV-Programmen des Vereins. Umfang, Form und Art wird in Abstimmung mit dem Hauptvorstand festgelegt. Datenträger, Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit Buchungsbelegen sind vier Wochen vor der Spartenversammlung dem Hauptkassierer zu übergeben.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Spartenversammlung gewählte Kassenprüfer, wobei mindestens einer nach einem Jahr ausscheidet. Die Amtszeit eines Kassenprüfers ist auf längstens 2 Jahre begrenzt. Im übrigen gelten die Verpflichtungen die sich aus § 2.2 ergeben.

### § 9 - Streitigkeiten

Über Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern über Angelegenheiten, der Sparte betreffend entscheidet der Spartenvorstand. Er hat das Recht Ungebührlichkeiten und gemeinschaftsschädigendes Verhalten gemäß der Satzung des SSV zu ahnden.

### § 10 - Spielbetrieb

Der Übungs- und Spielbetrieb wird durch eine Platz- und Spielordnung geregelt, die der Spartenvorstand beschließt und die an der Sportanlage auszuhängen ist. Bei Punktspielen, Pokalspielen und Freundschaftsspielen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Verbände.

### § 11 - Änderung der Ergänzungssatzung Fußball

Für eine Änderung der Ergänzungssatzung gilt der § 6.4 in Verbindung mit der Vereinssatzung des SSV Kästorf in Kraft.

### § 12 - Schlussbestimmung

Die Ergänzungssatzung zur Vereinssatzung des SSV Kästorf tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Spartenversammlung und durch die Zustimmung des Hauptvorstandes des SSV Kästorf in Kraft.